

Besetzungsrüge § 338 Nr. 1 StPO – Krankheit Richter und Einsatz Ergänzungsrichter unter Missachtung § 229 III StPO

BGH, Beschluss vom 8.3.2016 – 3 StR 544/15; vorgesehen für BGHSt

I. Sachverhalt (verkürzt)

Das Landegericht verurteilte zwei Angeklagte wegen mehrfachen Betruges zu langjährigen Haftstrafen. Die Hauptverhandlung hatte unter Zuziehung eines Ergänzungsrichters begonnen. Eine beisitzende Richterin erklärte am 15. Verhandlungstag, dass sie für die Dauer von zunächst zwei Wochen aus medizinischen Gründen hinsichtlich der Teilnahme an der Hauptverhandlung verhindert sei. Es sei ungewiss, ob sie danach wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren könne. Aus diesem Grund trat der Ergänzungsrichter ein. Die Angeklagten rügten die vorschriftswidrige Besetzung der Kammer und beantragten die Unterbrechung der Hauptverhandlung zur späteren Durchführung ggf. unter Mitwirkung der beisitzenden Richterin. Dies lehnte der Vorsitzende ab und die Hauptverhandlung wurde in geänderter Besetzung bis zur Urteilsverkündung fortgeführt. Auf die Revision der Angeklagten hin hob der dritte Senat das Urteil samt Feststellungen auf und verwies die Sache an eine andere Kammer des Landgerichts zurück.

II. Entscheidungsgründe

1. Die Voraussetzungen des § 192 II GVG für den Eintritt des Ergänzungsrichters („Verhinderung“ Richter) waren nicht erfüllt. Zwar treffe der Vorsitzende die Entscheidung, ob ein Verhinderungsfall vorliege, nach der bisherigen Rechtsprechung **nach seinem Ermessen**, wovon auch die Entscheidung erfasst sei, wann die Entscheidung über den Verhinderungsfall getroffen werde. Allerdings ist dieser Entscheidungsspielraum nach Ansicht des BGH durch die Unterbrechungsfristen des **§ 229 I, II StPO** zeitlich begrenzt. Denn falls die Hauptverhandlung mit dem zeitweise verhinderten Richter nicht innerhalb dieser Fristen fortgesetzt werden könne, muss dessen Verhinderung festgestellt werden und der Ergänzungsrichter eintreten.

2. Der BGH sieht diese Grundsätze aber für den Fall der Erkrankung eines Richters durch **§ 229 III StPO eingeschränkt**. Die Hemmung der Unterbrechungsfristen für bis zu sechs Wochen im Falle der Erkrankung eines Richters bei bereits an mindestens zehn Tagen geführter Hauptverhandlung beschränke den Raum der Ermessensentscheidung und damit den Eintritt des Ergänzungsrichters. Erst wenn der erkrankte Richter **nach Ablauf** der maximalen Fristhemmung zum ersten notwendigen Fortsetzungstermin nicht erscheinen könne, sei Raum für den Eintritt des Ergänzungsrichters.

3. Entgegenstehende Auffassungen in der Literatur, die in Fällen des § 229 III 1 StPO den sofortigen Eintritt des Ergänzungsrichters fordern, werden vom BGH unter dem Aspekt des Zweckes des § 229 III 1 StPO – **einfacheres, flexibleres und effektiveres Strafverfahren** – gerade abgelehnt. Denn die erwünschte Ressourceneinsparung würde konterkariert, wenn der Ergänzungsrichter stets bei der ersten Krankmeldung in das Quorum eintrete. Für einen weiteren Verhinderungsfall stünde dieser nämlich nicht mehr zur Verfügung

III. Problemstandort

Die Entscheidung betrifft das Revisionsrecht und ist im Hinblick auf die Besetzungsrüge des § 338 Nr. 1 StPO und die Verknüpfung zu § 229 StPO von hoher Examensrelevanz.